

Zürich, 23. November 1998

KR-Nr. 445/1998

ANFRAGE von Anna Guler (SP, Zürich)

betreffend unbegleitete minderjährige Asylbewerberinnen und Asylbewerber im Kanton Zürich

Die Asylrekurskommission (ARK) hat mit Urteil vom 31. Juli 1998 entschieden, dass unbegleitete minderjährige Asylsuchende zwingend vor der Erstbefragung zum Asylgesuch durch die kantonale Asylbehörde verbeiständet oder bevormundet werden müssen oder ihnen mindestens eine rechtskundige Person beigeordnet werden muss.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Wie gedenkt der Regierungsrat die Umsetzung dieses Entscheides an die Hand zu nehmen?
2. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass alle unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden eine entsprechende Vertretung schon vor der Befragung zum Asylgesuch erhalten?
3. Welches Gremium ist im Kanton zuständig für die Umsetzung dieser Anordnung der Verbeiständung oder Bevormundung?
4. Wer soll die Vertretung der jährlich ca. 400 unbegleiteten Jugendlichen übernehmen?
5. Gedenkt der Regierungsrat die Verbeiständung an eine Organisation zu delegieren, die sich im Asylverfahren auskennt?

Anna Guler